



CH-3003 Bern, BAV

Vereinbarung

zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV)

und

dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

betreffend

**Zuständigkeit für die Genehmigung eidgenössisch konzessionierter
Seilbahnen als Luftfahrthindernisse und über deren Aufsicht**

und

**Genehmigung von Baustellenseilbahnen und Kränen (Baugeräte)
für den Bau eidgenössisch konzessionierter Seilbahnen als Luft-
fahrthindernisse und über deren Aufsicht**

vom 7. Oktober 2015 (Version 1.0)

Referenz/Aktenzeichen: BAV-412.00-00007/00003

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Basierend auf den bisherigen Erkenntnissen aus den seilbahnrechtlichen Verfahren seit Inkrafttreten der neuen Seilbahngesetzgebung am 1. Januar 2007¹ sollen die Zuständigkeiten bei der Bewilligung von und der Aufsicht über eidgenössisch konzessionierte Seilbahnen (Art. 3, 9 und 22 SebG), soweit diese Luftfahrthindernisse darstellen, und über Baugeräte, die zur Erstellung solcher Seilbahnen erforderlich sind, mittels Vereinbarung zwischen dem BAV und dem BAZL klar geregelt werden.

¹ Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG), SR 743.01; Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV), SR 743.011



Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich ausschliesslich auf eidgenössisch konzessionierte Seilbahnen (Art. 3 SebG und Art. 3 Abs. 2 und 3 SebV) und Baugeräte zu deren Erstellung, die aufgrund der VIL² Luftfahrthindernisse darstellen.

- 1.2** Seilbahnen, die einen maximalen Bodenabstand von 25 m und mehr (in einer nicht überbauten Zone) bzw. 60 m und mehr (in einer überbauten Zone) aufweisen, gelten nach Art. 63 VIL als Luftfahrthindernisse. Je nach Situation müssen solche Anlagen als Hindernis gekennzeichnet werden (Sicherheitsauflagen: z.B. Seilreiter, Kugelwarner, Befeuerung, Signalseil auf der Seilbahn installiert oder separat, etc.). Im seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach Art. 9 ff. SebG und im Verfahren um Erneuerung von Konzessionen und Betriebsbewilligungen nach Art. 20 und Art 38 SebV ist das BAZL bei solchen Anlagen nach Art. 62a RVOG³ als Fachbehörde einzubeziehen.
- 1.3** Für den Bau einer Seilbahn sind allenfalls Baustellenseilbahnen und/oder Baukräne (im Folgenden Baugeräte) erforderlich. Diese Anlagen gehören funktional und rechtlich betrachtet zur Seilbahnanlage (wie z.B. Baupisten, Installationsplätze), selbst wenn deren Einsatz nur temporär notwendig ist. Entsprechend sind sie integrierender Bestandteil des Plangenehmigungsgesuches bzw. durch das BAV nach Anhörung des BAZL zu bewilligen, sofern sie die Voraussetzungen nach Art. 63 VIL erfüllen und es sich somit um Luftfahrthindernisse handelt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung legen das BAV und das BAZL die Zuständigkeit für die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen bei eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, welche gemäss der Luftfahrtgesetzgebung als Luftfahrthindernisse gelten, fest (Ziff. 4, 5 und 7).

Ebenfalls Gegenstand bildet die Aufsicht über die angeordneten Sicherheitsauflagen solcher Anlagen (Ziff. 6). Darüber hinaus ist die Zuständigkeit über die für den Bau von Seilbahnanlagen notwendigen Baugeräte zu regeln (siehe Ziff. 4). Als Sonderfall wird zudem die Pendelbahn ohne Fangbremse thematisiert (Ziff. 8).

3. Abgrenzung der Zuständigkeiten BAV / BAZL

- 3.1** In der Phase des Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens von Seilbahnanlagen ist das BAV die zuständige Genehmigungsbehörde von Seilbahnen, die nach der VIL Luftfahrthindernisse darstellen. Ab Inbetriebnahme der Seilbahnanlage ist das BAV Aufsichtsbehörde.
- 3.2** Vom Zeitpunkt der Projekteingabe an bis zur Erteilung der Plangenehmigung des BAV liegen oftmals noch keine ausreichend konkreten Angaben bezüglich der Standorte und der Typenwahl der Baugeräte vor. Deshalb kann diesbezüglich in der Plangenehmigung der Bereich Luftfahrthindernisse nicht abschliessend beurteilt werden. Die Zuständigkeiten sind daher wie folgt definiert:
- die umwelt- und baurechtlichen Aspekte werden im Rahmen eines nachlaufenden Bewilligungsverfahrens beim BAV beurteilt,
 - die Bewilligung der Baugeräte als Luftfahrthindernis nach den Vorgaben der VIL sowie basierend auf den beim BAZL eingereichten Gesuchsunterlagen⁴ erfolgt durch das BAZL (direkter Weg zum Betreiber/Eigentümer des Baugerätes, rasche Behandlung).

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), SR 748.131.1

³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), SR 172.010

⁴ Siehe hierzu: www.bazl.admin.ch/luftfahrthindernisse

3.3 Für die technische Abnahme sowie für die Kontrolle (Überwachung) der Sicherheitsauflagen während der Betriebsphase von Seilbahnanlagen sowie von Baugeräten ist das BAZL zuständig (siehe Ziff. 6). Das BAV wird im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit zuhanden des BAZL im Sinne einer Dienstleistung bei den betroffenen Seilbahnanlagen (nicht aber bei Baugeräten) den Zustand entsprechender Markierungen fotografisch dokumentieren lassen.

4. Plangenehmigungen und Erteilung von Betriebsbewilligungen für Seilbahnen als Luftfahrthindernisse

4.1 Das BAV hört das BAZL gestützt auf Art. 62a RVOG in den Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren (seilbahnrechtliche Verfahren) zum Bereich Luftfahrthindernisse frühzeitig an. Hierfür übermittelt es dem BAZL die entsprechenden Gesuchsunterlagen.

4.2 Das BAZL nimmt im seilbahnrechtlichen Verfahren zum Projekt zuhanden des BAV Stellung und stellt seine Aufwendungen dem BAV in Rechnung. Gestützt auf diese Stellungnahme entscheidet das BAV über die Seilbahnanlage sowie über die weiteren für den Bau erforderlichen Installationen (Baugeräte). Vorbehältlich eines Bereinigungsverfahrens mit abweichendem Ausgang werden die Auflagen des BAZL in den Entscheid des BAV aufgenommen.

4.3 Hinsichtlich der Baugeräte wird das BAZL in der Regel beim BAV sinngemäss die Aufnahme folgender Auflage in die Verfügung beantragen: Die Seilbahnunternehmung (SBU) hat den Eigentümer/Betreiber der Baugeräte darauf hinzuweisen, dass dem BAZL rechtzeitig, d.h. spätestens 60 Tage vor Inbetriebnahme der Baugeräte ein Gesuch um Bewilligung eines Luftfahrthindernisses einzureichen ist (inkl. Orientierungskopie an das BAV). Das BAV wird eine entsprechende Auflage in die Plangenehmigung aufnehmen.

4.4 Gestützt auf Ziff. 4.3 vorstehend wird dem BAZL in luftfahrtrechtlicher Hinsicht die Zuständigkeit für die Bewilligung und Aufsicht der Baugeräte, welche ein Luftfahrthindernis im Sinne von Art. 63 VIL darstellen und für den Bau einer Seilbahn erforderlich sind, übertragen. Die entsprechenden Bewilligungen sind dem BAV vom BAZL zur Kenntnis einzureichen.

4.5 Die im seilbahnrechtlichen Verfahren entstandenen Aufwendungen für das BAZL sind dem BAV zusammen mit der Stellungnahme bekannt zu geben (inkl. Einzahlungsschein, Art. 6b LFG⁵, Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 3 GebV-BAZL⁶). Die geltend gemachten Kosten werden dem BAZL vom BAV direkt vergütet bzw. der SBU durch das BAV vorfinanziert. In der Plangenehmigung wird der entsprechende Betrag der SBU zur Bezahlung an das BAV in Rechnung gestellt.

4.6 Die dem BAZL für die Bewilligung der Baugeräte als Luftfahrthindernisse separat entstandenen Aufwendungen sind dem Betreiber/Eigentümer der Baugeräte gestützt auf die unter Ziff. 4.5 erwähnten rechtlichen Grundlagen in der Verfügung des BAZL direkt in Rechnung zu stellen.

4.7 Vor Erteilung der Betriebsbewilligung wird das BAV das BAZL frühzeitig zur Stellungnahme einladen. Damit soll sichergestellt werden, dass die in der Plangenehmigung im Bereich Luftfahrthindernis verfügten Auflagen, welche Sicherheitsauflagen darstellen, im Hinblick auf die Betriebsaufnahme nach den Vorgaben des BAZL erfüllt worden sind.

4.8 Die Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen des BAV für Anlagen, zu denen das BAZL angehört wurde, werden dem BAZL zur Kenntnis gebracht.

⁵ Luftfahrtgesetz (LFG), SR 748.0

⁶ Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

- 4.9** Sieht das BAZL Abnahmekontrollen bei Seilbahnen oder bei Baugeräten vor, welche Luftfahrthindernisse darstellen, sind diese von ihm selbständig zu organisieren. Der Nachweis über die durchgeführte Abnahmekontrolle ist dem BAV zur Kenntnisnahme einzureichen. Werden dafür Gebühren erhoben, verrechnet das BAZL diese direkt der SBU (bei Seilbahnen) resp. dem Betriebsinhaber/Eigentümer (bei Baugeräten).
- 4.10** Sind in der Bauphase des Seilbahnprojekts, d.h. noch vor Erteilung der Betriebsbewilligung des BAV, Änderungen an der Seilbahn selbst erforderlich, die den Bereich Luftfahrthindernisse betreffen, lädt das BAV das BAZL erneut zur Stellungnahme ein. Sind während dieser Phase Änderungen an den Baugeräten vorgesehen, die nur den Bereich Luftfahrthindernisse betreffen, ist das BAZL für die Beurteilung und zur Erteilung der luftfahrtrechtlichen Bewilligung zuständig. Alle weiteren Aspekte solcher Änderungen beurteilt das BAV.
- 4.11** Werden Änderungen an vorhandenen Sicherheitsauflagen unabhängig vom Ersatz der Seilbahn vorgesehen (z.B. anstelle von Stützenmarkierungen oder eines separaten Signalseils neu Seilreiter), liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung wiederum beim BAV, wobei das BAZL in das seilbahnrechtliche Verfahren einbezogen wird (Art. 36 SebV und Art. 62a RVOG). In Bagatellfällen, d.h. wo weder direkt in die technische Auslegung der Seilbahn eingegriffen wird noch Dritte oder die Umwelt tangiert werden, kann das BAV die Bewilligungszuständigkeit an das BAZL delegieren (vgl. z.B. Ziff. 4.12).
- 4.12** Instandhaltungen von Kennzeichnungen (z.B. neuer Farbanstrich) oder geringfügige Anpassungen (Änderung des Standorts bzgl. einer Sicherheitsauflage) dürfen stets durch das BAZL direkt bei der SBU angeordnet und mit direkter Gebührenerhebung bewilligt werden. Bei möglichen Auswirkungen auf den Seilbahnbetrieb hört es das BAV an und informiert dieses über alle direkt erfolgten Anordnungen.

5. Erneuerung der Konzession und der Betriebsbewilligung von Seilbahnen als Luftfahrthindernisse

- 5.1** Bei Verfahren betreffend Erneuerung ablaufender Konzessionen und Betriebsbewilligungen von Seilbahnen, welche als Luftfahrthindernisse gelten, lädt das BAV das BAZL nach Art. 62a RVOG zur Stellungnahme ein.
- 5.2** Gestützt auf die Stellungnahme des BAZL entscheidet das BAV im Bereich Luftfahrthindernisse nach Anhörung der SBU über die Erneuerung der Konzession und der Betriebsbewilligung der betroffenen Seilbahnanlage. Vorbehältlich eines Bereinigungsverfahrens werden die Auflagen des BAZL in den Entscheid des BAV aufgenommen.
- 5.3** Bezüglich der Gebührenerhebung gilt Ziff. 4.5 analog.

6. Aufsicht (Überwachung) in der Betriebsphase von Seilbahnen und Baugeräten als Luftfahrthindernisse

- 6.1** Die Aufsicht über die verfügbaren Sicherheitsauflagen zugunsten der Luftfahrt erfolgt bei allen Seilbahnanlagen durch das BAZL.⁷

Das BAV unterstützt das BAZL bei seiner luftfahrtrechtlichen Aufsicht dadurch, dass es bei seiner seilbahnrechtlichen Aufsicht (Audits, Betriebskontrollen) bei den betroffenen Seilbahnanlagen die vorhandenen Kennzeichnungen und deren Zustand fotografisch zuhanden des BAZL dokumentiert (an: obstacles@bazl.admin.ch). Seitens BAV und BAZL durchgeführte

⁷ In Bereichen, wo (zugleich) die Funktionalität der Seilbahn betroffen ist, ist das BAV zuständig.

oder vorgesehene Kontrollen von Anlagen werden in der Luftfahrthindernisdatenbank des BAZL bzw. nach Möglichkeit in einer gemeinsam geführten Liste bewirtschaftet.

- 6.2 Erlässt das BAZL im Zusammenhang mit seiner Aufsicht eine Verfügung (insb. zu Unterhaltmassnahmen), so erhält das BAV davon eine Kopie.
- 6.3 Ausgenommen von Ziff. 6.2 sind notwendige Änderungen, welche direkt die technische Auslegung der Seilbahn betreffen (z.B. Erfordernis eines Signalseils oder von Seilreitern), d.h. die Statik, die Windlasten, etc. der Seilbahnanlage beeinflussen können. In diesem Fall ist dem BAV eine entsprechende Meldung zu erstatten, damit das erforderliche Verfahren nach Art. 36 SebV unter Einbezug des BAZL eingeleitet werden kann.
- 6.4 Ausgenommen von Ziff. 6.2 sind zudem sämtliche Änderungen, die Dritte oder die Umwelt betreffen könnten. Auch hier ist dem BAV eine entsprechende Meldung zu erstatten, damit das erforderliche Verfahren nach Art. 36 SebV - unter Einbezug des BAZL - eingeleitet werden kann.
- 6.5 Feststellungen des BAZL, wonach der Betrieb der Seilbahnanlage direkt die Sicherheit des Flugverkehrs beeinträchtigen könnte, sind dem BAV unverzüglich zu melden.

7. Betriebseinstellung und Rückbau von Seilbahnanlagen als Luftfahrthindernisse

- 7.1 Für den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Zusammenhang mit Seilbahnen, welche ausser Betrieb sind und/oder rückgebaut werden müssen, ist ausschliesslich das BAV zuständig (Art. 19 SebG i.V.m. Art. 55 SebV). Das BAV legt das anwendbare Verfahren fest. Im Falle eines Rückbaus ist das ordentliche Verfahren nach Art. 9 ff. SebG anzuwenden.
- 7.2 Bei den betroffenen Seilbahnen wird das BAZL nach Art. 62a RVOG vom BAV begrüsst, um das weitere Vorgehen festzulegen. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände (Absichtserklärung der SBU, Jahreszeit, Sicherheit, Umweltrecht) werden allfällige Anträge des BAZL nach Möglichkeit berücksichtigt, dies umfasst insbesondere die Vorgabe in Art. 68 VIL, wonach die Anlage innerhalb Jahresfrist seit deren Stilllegung rückzubauen ist.
- 7.3 Bezüglich Gebührenerhebung gilt Ziff. 4.5 analog.
- 7.4 Die ergangenen Anordnungen und der Entscheid über den Rückbau der betroffenen Anlage werden dem BAZL zur Kenntnis gebracht.

8. Sonderfall: Pendelbahnen ohne Fangbremsen

- 8.1 Pendelbahnen ohne Fangbremsen (Tragseilbremse) stellen einen Sonderfall dar. Aufgrund der seilbahnspezifischen Normen müssen solche Anlagen stets als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden (siehe Ziff. 6.16 der Norm SN EN 12929-2, vgl. Art. 5 SebV).
- 8.2 Das BAV wird in Verfahren betreffend solche Anlagen das BAZL immer anhören. Das BAZL gibt dem BAV zum Vollzug der Norm SN EN 12929-2 die erforderlichen Kennzeichnungen bekannt, selbst wenn die Anlage gestützt auf die VIL keiner Sicherheitsmassnahme bedürfte.

Pendelbahnen ohne Fangbremsen und deren Kennzeichnungen unterstehen bei den vorstehend beschriebenen Fällen zwar der Aufsicht des BAV, welches mangels eigenen Fachwissens hingegen bei den betroffenen Anlagen soweit erforderlich einzelfallweise das BAZL beauftragen wird, gegen entsprechende Gebührenerhebung die Aufsicht durchzuführen.

- 8.3 Bezüglich der Gebührenerhebung gilt Ziff. 4.5 analog.

9. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Sie wird in zwei Originalen ausgefertigt und allen involvierten Stellen innerhalb der beiden Behörden bekannt gegeben. Die Vereinbarung wird auf sämtliche zu diesem Zeitpunkt hängigen seilbahnrechtlichen Verfahren für eidgenössisch konzessionierte Seilbahnanlagen und für deren Bau erforderliche Baugeräte angewendet.

10. Information der Seilbahnunternehmungen

Das BAV gibt dem Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) Kenntnis von dieser Vereinbarung. Darüber hinaus wird sie auf den Internetseiten des BAV und des BAZL publiziert. Soweit in einem seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren Anlagen (eidg. konzessionierte Seilbahn, Baustellenseilbahn, Baustellenkräne) als Luftfahrthindernisse Projektbestandteile bilden, wird im Entscheid die vorliegend vereinbarte Kompetenzabgrenzung thematisiert.

Bern, den... 7.10.2015

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
Abteilung Infrastruktur



Toni Eder, Vizedirektor

Bern, den... 13.10.2015

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT
Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Martin Bernegger, Vizedirektor

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
Abteilung Sicherheit



Pieter Zeilstra, Vizedirektor

Zur Kenntnis:

- Branche (SBS und VTK)

Publiziert unter:

www.bav.admin.ch, Seilbahnen, Fachinformationen, Diverses, Vereinbarung BAV-BAZL